

## § 76 Wählerverzeichnis

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinden, in denen Eintragungslisten aufgelegt werden sollen, legen für jeden Eintragsbezirk ein Wählerverzeichnis nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 12 bis 21 mit Ausnahme der §§ 16, 17 Nrn. 3 und 5, § 19 Abs. 4 Satz 2 und § 21 Abs. 1 Satz 4 an. <sup>2</sup>Soweit dort Termine oder Fristen bestimmt sind, beziehen sich diese auf den Beginn der Eintragsfrist.

(2) <sup>1</sup>Sind für einen Eintragsbezirk mehrere Eintragsräume eingerichtet, so ist für jeden dieser Eintragsräume eine Ausfertigung des Wählerverzeichnisses des Eintragsbezirks herzustellen. <sup>2</sup>In der Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses ist die Anzahl der Ausfertigungen des Wählerverzeichnisses zu vermerken. <sup>3</sup>Auf die Herstellung von Ausfertigungen für jeden Eintragsbezirk kann bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses verzichtet werden, wenn der Zugriff auf das Wählerverzeichnis in jedem Eintragsraum ermöglicht wird.